

mischer Auslegung (oder gar als durch allgemeine Übung und deren Anerkennung durch die Vertragsparteien entstandenes Völkergewohnheitsrecht) auch die RBÜ in einem stärker nutzen- und nutzerorientierten geprägten Licht kontextual zu interpretieren¹²²². Im Ergebnis ist das hier auf Grundlage eines integrativen Rechtfertigungsmodells verfolgte bipolare Normzweckkonzept mithin im Grundsatz mit europäischen und internationalrechtlichen Vorgaben vereinbar.

B. Weitere in Betracht kommende Normzwecke

1. Schutz der Allgemeinheit als weiterer Normzweck?

Die urheberrechtliche Normzweckerweiterung um einen expliziten Nutzerschutz wirft die Frage auf, ob sich die Revision der urheberrechtlichen Normzwecke darin erschöpfen sollte. Auf den ersten Blick erscheint es beispielsweise naheliegend, auch den Schutz der Allgemeininteressen als weiteren Normzweck zu reklamieren.

1. Gründe für Ausdehnung auf Schutz der Allgemeinheit

Eines der Anliegen dieser Arbeit ist es, soweit wie möglich eine kollektivistisch-konsequentialistische Rechtfertigung, wie wir sie beispielsweise aus dem als »utilitaristisch« apostrophierten US-amerikanischen Copyright kennen, in das deutsche bzw. kontinentaleuropäische Urheberrechtssystem zu integrieren und für die Rechtsentwicklung fruchtbar zu machen. Im Ergebnis soll das Urheberrecht dadurch über das traditionelle urheberzentrierte Paradigma hinaus Gemeinwohlbelangen wie etwa der Förderung des kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritts sowie der Verwirklichung einer offenen Kultur die-

¹²²² Ähnlich bereits *Leistner/Hansen*, GRUR 2008, 479, 489. Eine interessante Frage, die hier aber nicht weiter vertieft werden soll, ist in diesem Zusammenhang, inwieweit namentlich das UNESCO-Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen eine gewandelte Lesart der RBÜ zu befördern vermag; Art. 20 Abs. 1 a) sieht immerhin vor, dass die Vertragsparteien des Abkommens »bei der Auslegung und Anwendung anderer Verträge, deren Vertragsparteien sie sind, oder bei Eingehen anderer internationaler Verpflichtungen die einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens« zu berücksichtigen haben. Relevante Bestimmungen könnten insoweit z.B. Art. 1 a) und g), Art. 2 Nr. 7 und v.a. Art. 7 sein. Art. 20 Abs. 2 schwächt die Vorgabe aus Art. 20 Abs. 1 a) andererseits wieder ab. Danach ist dieses Übereinkommen »nicht so auszulegen, als verändere es die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus anderen Verträgen (...).« Letztlich wird man bei dieser Frage vor allem eine Antwort darauf finden müssen, inwieweit die RBÜ selber überhaupt auslegungsfähig, also aufgrund von Wertungsspielräumen einer Auslegung im Lichte der UNESCO-Konvention zugänglich ist.

nen¹²²³. Denn das Allgemeininteresse hat, um eine prägnante Formulierung von *Schricker* aufzugreifen, »nicht nur Schranke, sondern auch Schutzgrund des Urheberrechts« zu sein¹²²⁴. »Bedenkt man die kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Urheberrechts,« so *Schricker*, »so liegt die Forderung an den Gesetzgeber (und den Wertungsspielräume ausfüllenden Richter) nahe, das Allgemeininteresse auch im positiven Sinn in Rechnung zu stellen«¹²²⁵. Eine Normzweckerstreckung auf den Schutz der Allgemeininteressen erscheint insofern *prima facie* überaus einleuchtend. Eine Bezugnahme auf Nutzerschutz und Schutz der Allgemeininteressen mutet auch deshalb sinnvoll an, weil die Summe der individuellen Nutzerinteressen sich nicht zwingend decken muss mit den überindividuellen Interessen der Allgemeinheit. Eine Schrankenregelung etwa wird nicht in allen Konstellationen unmittelbar dem Schutz individueller Nutzerinteressen dienen, sondern eher bzw. auch der Förderung überindividueller Allgemeininteressen¹²²⁶. Auf den ersten Blick scheinen diese häufig verfassungs- oder menschenrechtlich basierten Metaziele bei einer Beschränkung auf das Schutzsubjekt »Nutzer« nicht ausreichend Berücksichtigung zu erfahren. Dies alles spricht für eine Ausdehnung der urheberrechtlichen Regelungszwecke auf einen Schutz der Allgemeinheit.

1223 Für die Übernahme eines überindividuellen Schutzzwecks in Form einer »Förderung der kulturellen und kulturwirtschaftlichen Entwicklung« als Hinzufügung zu unserem traditionellen Individualschutz hat sich u.a. auch *Schricker*, GRUR 1992, 242, 246, ausgesprochen. Auch *Ohly*, JZ 2003, 545, 548, leitet die Existenzberechtigung der Immaterialgüterrechte aus Allgemeininteressen her und spricht vom »Ziel der Kulturförderung« im Urheberrecht.

1224 *Schricker*, GRUR 1992, 242, 246.

1225 *Schricker-Schricker*, Urheberrecht, Einl., Rn. 13.

1226 Auf diesen Aspekt verweist auch *Bechtold*, Vom Urheber- zum Informationsrecht, S. 383, Fn. 1967. *Bechtold*s in diesem Zusammenhang geäußerte Selbstkritik, wonach die »plakative These«, dass sich das Urheberrecht im Bereich der DRM-Systeme »mehr und mehr von einem Urheber- zu einem Nutzerschutz wandeln werde« (S. 382 f., Hervorhebung im Original), »notwendigerweise die Komplexität der gesamten Problematik« verkürze, trifft einen nicht ganz unberechtigten Punkt. Entgegenhalten lässt sich dem freilich, dass diese plakative These gerade aufgrund ihrer vereinfachenden Personalisierung, also ihrer pointierten Zuspitzung auf die Person des Nutzers, an identifikationsstiftender Überzeugungskraft und rechtspolitischer Operationalisierbarkeit gewinnt. Man kann insofern zur Rechtfertigung der Normzwecks »Nutzerschutz« auch *Luhmann*, Zweckbegriff und Systemrationalität, S. 7 ff., 166 ff., anführen, der sich intensiv mit der Funktion von Zwecken in sozialen Systemen beschäftigt hat. Nach *Luhmann* dient eine Zweckorientierung notwendigerweise der Reduktion von Komplexität; mit anderen Worten also der Vereinfachung, die ein System überhaupt erst handlungsfähig werden lasse (S. 179: »(...) die Funktion der Zwecksetzung läßt sich in einem ganz allgemeinen Sinne als Funktion der Absorption von Komplexität und Veränderlichkeit denken«).

2. Kritische Würdigung

Die alleinige Anknüpfung an die Person des Nutzers stellt nur scheinbar eine Vernachlässigung der Allgemeininteressen dar. Denn: Der Schutz der Allgemeinheit ist bei einer (auch) gemeinwohlorientierten bzw. kollektivistisch-konsequentialistischen Rechtfertigung urheberrechtlicher Regulierung bereits systemimmanent. Kollektivistisch bedeutet schließlich nichts anderes als dass nachdrücklich der Vorrang des gesellschaftlichen Ganzen vor dem Individuum betont wird.

Letztlich geht es also darum – wie einleitend bereits betont –, Ziel und Zweck urheberrechtlicher Regulierung auseinanderzuhalten. Ein Zweck ist immer einem Mittel zugeordnet. Ein Ziel ist indessen einem Zweck übergeordnet, wobei seine Erreichung wiederum häufig an die Verkettung von Zwecken gebunden ist. Das Ziel ist dabei der definierte und angestrebte Endpunkt eines Prozesses¹²²⁷. Kurz: »jeder Zweck ist auch Ziel, aber ein Ziel wird erst dann zum Zweck, wenn die zu seiner Realisierung notwendigen Mittel mit reflektiert werden«¹²²⁸. So gesehen ist der Schutz- oder der Normzweck die normative Umschreibung dessen, was der Gesetzgeber durch Zuweisung von Schutzsubjekten und -objekten, also mittels der prinzipiellen gesetzlichen Grundordnung, die sich in den Einzelregelungen widerspiegelt, idealtypischerweise erreichen möchte. In der vorliegend zu beantwortenden Konstellation ist das dem System der aufgeführten Normzwecksubjekte der Urheber und Nutzer übergeordnete Ziel, bei folgenorientierter Betrachtungsweise den Ziel- und Wertvorstellungen der in dieser Arbeit vorgeschlagenen Präambel optimal dienlich zu sein. Das erstrebte Ziel der Gemeinwohlförderung, insbesondere der Förderung kreativen Schaffens, geht gewissermaßen in der effizienten und gerechten Austarierung der beiden Normzwecke auf. So liegt beispielsweise keineswegs nur die Berücksichtigung der Nutzerinteressen, sondern auch der Schutz der Urheberinteressen im Allgemeininteresse. Von daher wäre es falsch, das Schutzsubjekt »Nutzer« durch den Normzweck »Schutz der Allgemeinheit« zu ergänzen. Dies griffe wesentlich zu kurz und würde der hier verfolgten primär gemeinwohlorientierten Zielausrichtung methodisch nicht gerecht¹²²⁹. Eine kollektivistisch-konsequentialistisch begründete Gemeinwohlförderung manifestiert sich nämlich nicht nur in dem Normzweck des Nutzerschutzes, sondern greift auf den Normzweck des Urheberschutzes über und findet

1227 Vgl. zum Ganzen: *Brockhaus*, Bd. 24, S. 540 (Ziel) und S. 646 (Zweck).

1228 *Brockhaus*, Bd. 24, S. 646.

1229 Man kann insoweit auch eine staatstheoretische Argumentationsweise bemühen, wie dies *Nordemann*, Wettbewerbs-/Markenrecht, Rn. 55, in Bezug auf den von ihm abgelehnten wettbewerbsrechtlichen Schutz der Allgemeininteressen – mit einer möglicherweise zu idealtypischen Sichtweise (Stichwort: fehlende »Verfahrensgerechtigkeit«) – getan hat: »Die »Allgemeinheit« ist in Wahrheit die in unserem Staate lebende Gesamtheit von Menschen, also das Volk. Seine Repräsentation ist der Staat; er vertritt durch die staatlichen Organe die Interessen des Volkes und damit der Allgemeinheit. Das geschieht, indem zur Wahrung der Allgemeininteressen Gesetze erlassen werden, z.B. das UWG. Was dort geregelt ist, sieht demnach die Allgemeinheit als in ihrem Interesse regelungsbedürftig an. Da

in ihm gleichberechtigt ihre Verkörperung¹²³⁰. Ein Abrücken von dem hier verfolgten bipolaren Normzweckmodell bedeutete damit letztlich, das Ziel fälschlicherweise zum Zweck zu machen.

II. Schutz der Verwerter als weiterer Normzweck?

Richtigerweise ist davon auszugehen, dass das Urheberrecht primär eine tripolare Interessenlage zu einem Ausgleich zu bringen hat¹²³¹. Es gilt, die Interessen der Urheber, Nutzer und Verwerter zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund könnte man auf den Gedanken kommen, auch im Schutz der Verwerter einen urheberrechtlichen Normzweck zu erkennen.

1. Gründe für Ausdehnung auf Verwerterenschutz

Die Argumente, die für einen Normzweck »Verwerterenschutz« sprechen, scheinen auf den ersten Blick erdrückend zu sein¹²³². Dies gilt vor allem dann, wenn man sich die tatsächliche Wirkungsweise des urheberrechtlichen Schutzes vor Augen führt. Wie in Kapitel 3 B. näher ausgeführt, sind es in der Praxis nämlich faktisch in erster Linie die Verwerter, die vom urheberrechtlichen Schutzinstrumentarium profitieren. Sie sind es, die mit Hilfe des Urheberrechts *im engeren Sinne* die Investitionen amortisieren, die sie in die (teilweise von ihnen initiierte) Schaffung, in die Distribution und das Marketing von Geisteswerken tätigen. Dementsprechend ist an die Stelle des theoretisch urheberzentrierten Urheberrechts in der rechtspolitischen Diskussion vielfach ein verwerterzentriertes Urheberrechtsverständnis getreten. Das Urheberrecht ist mit anderen Worten in weiten Teilen von

also bei jedem Gesetz die Interessen der Allgemeinheit Berücksichtigung finden, bleibt ein auf die Allgemeinheit ausgerichteter Schutzzweck eine leere Worthülse, sofern er nicht konkretisiert wird. Dabei kommt man aber wieder zum ursprünglichen Ausgangspunkt des UWG – Schutz der Mitbewerber und Schutz der Marktgegenseite – zurück.«.

1230 Die hier aufgeworfene Problematik ist eng verwandt mit der nachfolgend zu beantwortenden Frage (Kap. 5 B. III.), ob eine Normzweckerweiterung sich auch auf den Schutz der Institution Wettbewerb erstrecken sollte. Es kann vorweggenommen werden, dass dort die Argumentation eine ähnliche sein wird.

1231 Dietz, GRUR Int. 2006, 1, 9; Hilty, Verbotsrecht vs. Vergütungsanspruch, in: FS Schricker II, S. 325 und 329 ff.; ders., The Expansion of Copyright Law and its Social Justification, in: Copyright Law and the Information Society in Asia, Hg. v. Heath/Liu, S. 1, 24 ff.

1232 Auch der Verfasser ist in einem frühen Stadium dieser Arbeit von einem expliziten Verwerterenschutz und der Annahme einer sich auf Urheber, Nutzer und Verwerter erstreckenden »Schutzdreiecks« ausgegangen. Ein entsprechendes Erklärungsmodell wurde von ihm etwa im Rahmen der MPI-Konferenz »Interessenausgleich im Urheberrecht – Teil 3« am 6.10.2005 in Berlin vorgestellt. Aus den nachfolgenden Ausführungen geht hervor, warum von diesem tripolaren Normzweckmodell Abstand genommen wurde.